



Amtsblatt

für den

Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2015

Heilbad Heiligenstadt, den 06.01.2015

Nr. 01

Inhalt

Seite

A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

Allgemeinverfügung des Landkreises Eichsfeld zum Verbrennen von Baum- und Strauchschnitt im Gebiet des Landkreises Eichsfeld vom 07.01.2015 bis 28.02.2015 und vom 01.10. 2015 bis 31.12.2015 ... 2

Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Inanspruchnahme des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Eichsfeld ... 4

Öffentliche Ausschreibung gemäß § 3 Abs. 1 VOL/A
- Beförderung im freigestellten Schülerverkehr - ... 5

B Veröffentlichungen sonstiger Stellen

- keine

Herausgeber: Landkreis Eichsfeld

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/Stabsstelle Gremien- und Öffentlichkeitsarbeit, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, **als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise** bezogen werden. Tel. : 03606 650 -1050 / -1051 / -1052;
Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.

Erscheinungsweise: in der Regel dienstags,
auch unter der Internetadresse www.kreis-eic.de (Aktuelles, Amtsblatt)

Allgemeinverfügung des Landkreises Eichsfeld zum Verbrennen von Baum- und Strauchschnitt im Gebiet des Landkreises Eichsfeld

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit §§ 4, 5 und 7 der Thüringer Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen (Thüringer Pflanzenabfall-Verordnung – ThürPflanzAbfV) vom 2. März 1993 (GVBl. Nr. 11 S. 232), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. November 2014 (GVBl. Nr. 11 S. 721) legt der Landkreis Eichsfeld als zuständige Abfallbehörde fest, dass im Gebiet des Landkreises Eichsfeld in den Zeiträumen

7. Januar 2015 – 28. Februar 2015

und

1. Oktober 2015 – 31. Dezember 2015

- ausgenommen an den Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen -

unter Beachtung der unten stehenden Maßgaben trockener Baum- und Strauchschnitt ausnahmsweise außerhalb von dafür zugelassenen Anlagen und Einrichtungen verbrannt werden darf.

Abweichende Regelung für die Gemarkung der Stadt Heilbad Heiligenstadt (Kernstadt):

Zum Schutz der Einwohner, Besucher und Gäste der Kurstadt Heilbad Heiligenstadt vor vermeidbaren Luftbeeinträchtigungen ist im gesamten Gemarkungsbereich der Kernstadt Heilbad Heiligenstadt das Verbrennen von Baum- und Strauchschnitt zum Zwecke der Abfallbeseitigung nicht gestattet.

Alternative Entsorgungsmöglichkeiten werden durch die Stadt Heilbad Heiligenstadt angeboten. Auskünfte hierzu erteilt die Stadtverwaltung Heilbad Heiligenstadt oder sind den diesbezüglichen Bekanntmachungen der Stadt Heilbad Heiligenstadt im „Heiligenstadt Anzeiger“ zu entnehmen.

Nicht betroffen von dem Verbot sind die Ortsteile Flinsberg, Günterode, Kalteneber und Rengelrode. In diesen Ortschaften darf – wie in den übrigen Gemeinden des Landkreises Eichsfeld unter den gleichen Voraussetzungen – Baum- und Strauchschnitt verbrannt werden.

Das Verbrennen ist nur unter den nachstehenden Maßgaben zulässig:

- An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ist das Verbrennen nicht zulässig.
- Es darf nur trockener Baum- und Strauchschnitt verbrannt werden, und dies auch nur, soweit dieser auf nicht gewerblich genutzten Grundstücken anfällt.

Folgende Mindestabstände sind einzuhalten:

- 1,5 km zu Flugplätzen
- 50 m zu öffentlichen Straßen
- 100 m zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder Druckgasen sowie zu Betrieben, in denen explosionsgefährliche oder brennbare Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden
- 20 m zu landwirtschaftlichen Flächen mit leicht entzündlichem Bewuchs
- 100 m zu Waldflächen, jedoch unter Beachtung etwaiger Waldbrandwarnstufen
- 15 m zu Öffnungen in Gebäudewänden, zu Gebäuden mit weicher Überdachung sowie zu Gebäuden mit brennbaren Außenverkleidungen
- 5 m zur Grundstücksgrenze.

- Das Verbrennen ist nur dann zulässig, wenn dadurch für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft keine Gefahren oder Belästigungen durch Rauch oder Funkenflug eintreten. Windrichtung und Windgeschwindigkeit sind zu beachten. Bei starkem Wind ist das Feuer zu löschen.
- Zum Anzünden und zur Unterstützung des Feuers dürfen - abgesehen von handelsüblichen Grill- und Ofenanzünder - keine anderen Stoffe, insbesondere keine häuslichen Abfälle, Reifen, Mineralölprodukte, brennbare Flüssigkeiten oder mit Schutzmitteln behandelte Hölzer benutzt werden.
- Die Verbrennungsstellen auf bewachsenem Boden sind mit einem Schutzstreifen zu umgeben und nach Abschluss ausreichend mit Erde abzudecken oder mit Wasser zu löschen. Sie sind zu beaufsichtigen, bis Flammen und Glut erloschen sind. Eine Nachkontrolle ist zu gewährleisten.

Zuwiderhandlungen gegen die oben genannten Bestimmungen können als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu hunderttausend Euro geahndet werden.

Hinweise zum Natur- und Tierschutz:

Zum Schutz der Tiere ist es geboten, Baum- und Strauchschnitt erst unmittelbar vor dem Verbrennen aufzuschichten bzw. bereits aufgeschichtete Haufen kurz vor dem Anzünden umzuschichten.

Nach Bundes- oder Landesrecht besonders geschützte Biotop- und Schutzgebiete oder Schutzgegenstände dürfen nicht zerstört, beschädigt oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden.

Es bleibt weiterhin gemäß § 39 Abs. 5 des Bundesnaturschutzgesetzes verboten, die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen und ungenutzten Grundflächen sowie an Hecken und Hängen abzubrennen, soweit es sich nicht um nach dem Naturschutzrecht zulässige Maßnahmen handelt.

Allgemeine Hinweise:

Diese Allgemeinverfügung regelt ausschließlich das Verbrennen von Baum- und Strauchschnitt zum Zwecke der Abfallbeseitigung im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes. Die Möglichkeit, Baum- und Strauchschnitt anderweitig zu verwenden oder zu verwerten (z. B. Kompostierung, Verwendung als Brennstoff, Mulchmaterial oder zur Anlage von Benjeshecken usw.), bleibt davon unberührt, sofern die geltenden Rechtsordnung dem nicht entgegensteht.

Auf pflanzliche Abfälle, die aufgrund einer behördlichen Verfügung, z.B. nach dem Pflanzenschutzrecht, durch Verbrennen zu vernichten sind, sowie auf Traditions-, Lager- und andere Brauchtums- und Vergnügungsfeuer findet die Thüringer Pflanzenabfall-Verordnung und damit auch diese Allgemeinverfügung keine Anwendung.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Regelungsbefugnisse – etwa aufgrund ordnungsbehördlicher Bestimmungen über offene Feuer – bleiben unberührt.

Heilbad Heiligenstadt, den 06.01.2015

gez. Dr. Werner Henning
Landrat

Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Inanspruchnahme des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Eichsfeld

Auf Grund der §§ 98 Abs. 1, 81 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83) und des § 21 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik (ThürKDG) vom 19. November 2008 (GVBl. S. 381), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83) hat der Kreistag des Landkreises Eichsfeld in seiner Sitzung am 17.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührentatbestand

- (1) Der Landkreis Eichsfeld erhebt zum Ausgleich der Kosten, die ihm durch die Inanspruchnahme seines Rechnungsprüfungsamtes entstehen, Prüfungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Maßstab und Höhe der Gebühr

- (1) Die Gebühr wird nach dem zeitlichen Aufwand der Prüfung berechnet, unabhängig davon, ob die Leistung am Prüfungsort oder am Dienstsitz des Prüfers/der Prüferin erbracht wird. Zum zeitlichen Aufwand gehören insbesondere die Prüfungsvorbereitung, die Prüfungstätigkeiten, die Abfassung von Prüfungsbemerkungen und des Prüfungsberichts sowie die Besprechungen und Dienstreisen.
- (2) Die Gebühr beträgt 52,00 € je Stunde und Prüfer. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.

§ 3

Auslagen

- (1) Werden in besonderen Fällen für die Prüfung andere Stellen außerhalb der Verwaltung des Landkreises herangezogen, so wird für deren Tätigkeit der Betrag erhoben, den der Landkreis für deren Inanspruchnahme zu entrichten hat.
- (2) Alle weiteren Auslagen sind mit der Zeitgebühr abgegolten.

§ 4

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die dem Landkreis Eichsfeld angehörigen Städte, Gemeinden, sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie Auftraggeber für Prüfungen von wirtschaftlichen Unternehmen, Beteiligungen, Vereine, Arbeitsgemeinschaften und Sonstige, für die Prüfungen durchgeführt oder sonstige Dienstleistungen erbracht werden.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme der Prüfungstätigkeiten durch das Rechnungsprüfungsamt.
- (2) Für bereits erbrachte Prüfungsleistungen können Abschlagszahlungen erhoben werden.
- (3) Die Prüfungsgebühr ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und an das Landratsamt Eichsfeld – Kreiskasse – zu zahlen.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Satzung gilt für Prüfungen, die das Haushaltsjahr 2014 und nachfolgende Jahre betreffen. Abweichend hiervon werden die Auslagen nach § 3 Abs. 1 unabhängig vom geprüften Haushaltsjahr ab Inkrafttreten dieser Satzung erhoben.

Heiligenstadt, den 05.01.2014

Landkreis Eichsfeld

gez. Dr. Werner Henning
Landrat

Öffentliche Ausschreibung gemäß § 3 Abs. 1 VOL/A
Beförderung im freigestellten Schülerverkehr

a) Auftraggeber(Vergabestelle):

Landkreis Eichsfeld
Hauptamt
Friedensplatz 8
37308 Heilbad Heiligenstadt

b) Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung gemäß § 3 Abs. 1 VOL/A

c) Ausführung der Leistungen: Beförderung im freigestellten Schülerverkehr gemäß der FreistellungsVO

d) Hauptleistungsort: Kreisgebiet des Landkreises Eichsfeld

e) Vergabenummer: 01/40/15

f) Art und Umfang der Leistung: Rahmenvereinbarung gemäß § 4 VOL/A für die Schülerbeförderung im freigestellten Schülerverkehr

g) Aufteilung in Lose:

Los 1: Geismar – Effelder – Heuthen – Dingelstädt – Gernrode – Bernterode – Wülfingerode

Los 2: Steinheutherode – Thalwenden – Uder – Heiligenstadt – Wülfingerode

Los 3: Wintzingerode – Worbis – Kirchworbis – Breitenholz – Leinefelde – Birkungen

Los 4: Weißenborn – Bischofferode – Breitenworbis – Bernterode – Birkungen

Los 5: Hundeshagen – Beuren – Leinefelde – Birkungen

Los 6: Heiligenstadt - Leinefelde

h) Ausführungszeitraum: 13.04.2015 – 31.03.2016

i) Anforderung bzw. Einsicht der Vergabeunterlagen:

Landkreis Eichsfeld
Hauptamt
Friedensplatz 8
37308 Heilbad Heiligenstadt

E-Mail: vergabe@kreis-eic.de
Fax: 03606 / 650 9000
Tel.: 03606 / 65012-10; Herr Koch
Tel.: 03606 / 6501214; Frau Lauerwald

Die Vergabeunterlagen können nur versendet werden, wenn die Vergabeunterlagen schriftlich bei der oben genannten Stelle angefordert wurden.

j) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind: siehe Punkt a)

k) Angebotsabgabe: schriftlich per Post (eine digitale Angebotsabgabe ist nicht zulässig)
Zur Angebotsabgabe ist der den Vergabeunterlagen beigefügte Umschlag zwingend zu verwenden.

l) Ende der Angebotsfrist: 03.02.2015 um 10:00 Uhr

m) Die Bindefrist endet am: 16.03.2015

n) Zuschlag erteilende Stelle: siehe Punkt a)

o) Nebenangebote: sind nicht zugelassen

p) Nachweise der Eignung (auch für eventuelle Nachunternehmer):

- Eigenerklärung zur Eignung 124 bzw. Angabe der PQ-Nummer
- Der Nachweis durch Präqualifizierungsverfahren entsprechend § 6 Abs. 4 VOL/A ist zugelassen.
- Erklärungen gemäß dem Thüringer Vergabegesetz (ThürVgG)
- Genehmigung zur Fahrgastbeförderung (Kopie)
- Führerschein zur Fahrgastbeförderung des Fahrers (Kopie)
- Fahrzeugschein des zum Einsatz kommenden Fahrzeugs (Kopie)

q) Auskünfte erteilt: siehe Punkt i)

r) Zuschlagskriterien: wirtschaftlichstes Angebot in Bezug auf den Preis

s) sonstige Angaben:

Erklärungen und Nachweise werden gemäß § 16 Abs. 2 VOL/A nicht nachgefordert. Es gelten die allgemeinen Vertrags- und Zahlungsbedingungen des Landkreises Eichsfeld (siehe Vergabeunterlagen) sowie die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B). Die Angebote sind abzufassen in: Deutsch

t) Nachprüfstelle: Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 250 – Vergabeangelegenheiten
Weimarplatz 4
99423 Weimar

Der Landrat